

# RS Vwgh 2006/11/9 2005/07/0123

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.11.2006

## Index

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Tirol

40/01 Verwaltungsverfahren

80/06 Bodenreform

## Norm

AVG §63 Abs1;

FIVfGG §39;

FIVfLG Tir 1952 §94 Abs3;

## Rechtssatz

§ 94 Abs 3 Tir FIVfLG 1952 stellt lediglich darauf ab, ob ein Übereinkommen genehmigt wurde. Ist dies der Fall, ist eine Berufung unzulässig. Ob ein gültiges Übereinkommen vorlag oder nicht und ob die Genehmigung eines Übereinkommens zu Recht erteilt wurde oder nicht, ist für die Frage der Rechtsmittelbefugnis ohne Bedeutung. Die Frage der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer Berufung kann nicht von der Rechtmäßigkeit des Bescheides abhängen.

## Schlagworte

Berufungsrecht Diverses

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005070123.X10

## Im RIS seit

04.12.2006

## Zuletzt aktualisiert am

12.12.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>